Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8941**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Lukas Benner, Matthias Gastel, Tarek Al-Wazir, Victoria Broßart, Swantje Henrike Michaelsen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausbau des Burtscheider Viadukts im Bahnknoten Aachen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bahnknoten Aachen liegt an den transeuropäischen Schienenkorridoren North Sea–Rhine–Mediterranean und North Sea–Baltic und verbindet das Rheinland mit den ZARA-Häfen (Zeebrugge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam). Das zweigleisige Burtscheider Viadukt zwischen Aachen Hauptbahnhof und Rothe Erde ist darin ein Engpass von überregionaler Bedeutung, den der geplante Ausbau anderer Abschnitte nicht beseitigt.

Die Deutsche Bahn stufte den Abschnitt Stolberg–Aachen-West bereits 2019 als überlastet ein und benannte den Ausbau des Viadukts als Teillösung. Hochgeschwindigkeits-, Regional- und Güterzüge behindern sich gegenseitig; schon kleine Verzögerungen lösen Kettenreaktionen im deutschen und europäischen Netz aus. Eine von den Industrie- und Handelskammern des Rheinlandes, go.Rheinland, der Stadt und der StädteRegion Aachen sowie weiteren Partnern beauftragte Studie (2025) zeigt, dass zwischen Aachen und Köln bereits 2019 je Richtung zehn Güterzüge pro Tag mehr fuhren, als der BVWP 2030 für das Jahr 2030 annimmt. Bis 2040 wächst der Schienengüterverkehr dort auf 475 Züge pro Tag; selbst nach Umsetzung aller Maßnahmen des BVWP 2030 reicht die Kapazität nicht aus. Der Ausbau der ZARA-Häfen, neue Logistikstandorte wie der Euregio Railport in Stolberg und die seit dem 1. Juli 2026 geltende niederländische Lkw-Maut sorgen absehbar dafür, dass der Güterverkehr auf der Schiene weiter steigen wird. Sollte die Kapazität nicht erhöht werden drohen der „euregiobahn“ Haltausfälle und Fahrzeitverluste sowie Verlagerungen auf Straßen, deren Kapazität durch marode Brücken ebenfalls eingeschränkt ist.

Mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat sich zudem die sicherheitspolitische Lage grundlegend verändert. Die Nationale Sicherheitsstrategie und die Initiative der Europäischen Union zur militärischen Mobilität verlangen grenzüberschreitende Verkehrswege, die kurzfristig auch die Verlegung und Versorgung alliierter und nationaler Kräfte tragen. Über Aachen bestehen dafür nur wenige, ebenfalls stark ausgelastete Ausweichrouten. Dieser Bedarf war bei Aufstellung des BVWP 2030 und des geltenden Bedarfsplans nicht absehbar. Er ist ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur im Sinne des § 6 BSWAG. Danach kann der Ausbau des Burtscheider

Viadukts bereits jetzt in die Ausbaupläne des Bundes aufgenommen werden, ohne die nächste Überprüfung des Bedarfsplans abzuwarten.

Das ist dringend, denn eine verbindliche Realisierungsperspektive fehlt bislang. Die DB InfraGO AG rechnet erst 2030 mit dem Abschluss der Leistungsphase 2; danach muss das Bund-Länder-Koordinierungsgremium die Fortführung billigen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die kommunale Sicherung der benötigten Flächen mit Urteil vom 23.4.2026 (7 D 79/23.NE) gerade wegen dieser fehlenden Umsetzungsperspektive beanstandet, ohne die Notwendigkeit des Projekts infrage zu stellen. § 21 Absatz 2 InvKG stellt für den dreigleisigen Ausbau Aachen–Düren einschließlich des Viadukts (Anlage 4 Abschnitt 2 Nummer 24) zwar Bedarf und Nutzen fest; wegen der Überzeichnung des Budgets für Schienenausbauten in Nordrhein-Westfalen ist die weitere Finanzierung daraus jedoch nicht gesichert.

Die Aufnahme nach § 6 BSWAG ermöglicht den schnellen Einstieg, ersetzt aber nicht die gesetzliche Feststellung. Erst die Aufnahme in den Bedarfsplan stellt den Bedarf für die Planfeststellung verbindlich fest (§ 1 Absatz 2 BSWAG) und weist als Vordringlicher Bedarf das überragende öffentliche Interesse und den Dienst an der öffentlichen Sicherheit ausdrücklich aus (§ 1 Absatz 3 BSWAG). Sie gibt der Stadt Aachen eine belastbarere Grundlage für eine erneute Flächensicherung, ohne die städtebauliche Abwägung zu ersetzen. Parallel zur Aufnahme in die Ausbaupläne ist das dritte Gleis am Burtscheider Viadukt als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege aufzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den durch die veränderte sicherheitspolitische Lage entstandenen kurzfristigen Bedarf an Schienenkapazität im Bahnknoten Aachen als unvorhergesehenen Verkehrsbedarf nach § 6 BSWAG festzustellen und den Ausbau des Burtscheider Viadukts unverzüglich in die Ausbaupläne des Bundes aufzunehmen, damit Planung und Finanzierung bereits vor einer Änderung des Bedarfsplans gesichert fortgeführt werden können;
2. parallel unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das dritte Gleis am Burtscheider Viadukt als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege aufzunehmen;
3. eine verbindliche Finanzierungsvereinbarung mit der DB InfraGO AG mit klaren Meilensteinen für die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte zu schließen, die Finanzierung der weiteren Leistungsphasen – auch außerhalb des überzeichneten Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) – sicherzustellen und so einen Planungsstopp zu vermeiden;
4. die Verkehrsprognosen im Rahmen des Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplans 2040 (BVMP 2040) zu aktualisieren, dabei die steigenden Güterverkehre, insbesondere durch den Ausbau der ZARA-Häfen und neue Logistikstandorte, sowie die Anforderungen der militärischen Mobilität zu berücksichtigen und das Vorhaben als feste Größe im europäischen West-Ost-Korridor zu verankern;
5. den Bahnknoten Aachen als Engpass auf einem zentralen Ost-West-Korridor für europäische Güter- und NATO-Transporte als kritische Infrastruktur

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einzustufen und seinen Ausbau bei aktuellen und künftigen Infrastrukturprogrammen und Finanzierungsentscheidungen ausdrücklich zu priorisieren.

Berlin, den 3. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.